

19 O 53/14

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)Verkündet am
30. September 2014Jarzabek, Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle**LANDGERICHT DORTMUND****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des IDO Interessenverband f.d. Rechts- und Finanzconsulting deutscher e.V.,
vertreten durch den Vorstand Helena Eibl, Gartenstr. 5, 51379 Leverkusen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vorberg & Partner, Vorsetzen
41, 20459 Hamburg,

g e g e n

Herrn

, 59065 Hamm,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Mannheim,

hat die V. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund auf die mündliche
Verhandlung vom 30. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Coerdts, den Handelsrichter Maier und den Handelsrichter Martens

für **Recht** erkannt:

- 2 -

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 232,05 € (i.W.: zweihundertzweiunddreißig 05/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.08.2014 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe eines Betrages von 500,00 € abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit leistet.

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist ein in der Form eines eingetragenen Vereins organisierter Interessenverband der Online-Unternehmer und verfügt über mehr als 1.740 unmittelbare Mitglieder. Er hat sich zum Vereinszweck die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer zum Ziel gesetzt.

Der Beklagte bietet Waren auf der Handelsplattform eBay unter dem eBay-Namen „
/“ an. Dort werden insbesondere Angebote betreffend kosmetische Artikel veröffentlicht. Dem Kläger gehören zahlreiche Händler an, die Mittel zur Körper- und Schönheitspflege bundesweit anbieten.

Der Kläger mahnte den Beklagten unter dem 23.04.2014 ab und forderte von diesem eine Unterlassungsverpflichtungserklärung, wonach der Beklagte es zu unterlassen hat, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform eBay betreffend Kosmetikangebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten, bei denen es sich um nach Volumen von 10 ml und mehr angebotene und / oder beworbene Fertigpackungen handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben wird. Ausgenommen sollten kosmetische Mittel sein, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen. Der Beklagte sollte sich des Weiteren danach verpflichten, die abmahnbezogenen Kosten in Höhe von 232,05 € zu zahlen. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, die dem Kläger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 232,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 4 -

Der Beklagte macht geltend, sein Angebot enthalte in der 3. Zeile der Produktdetails durchaus eine Grundpreisangabe. Der Kläger habe nicht, wie es bei einer Abmahnung erforderlich sei, den Anlass der Beanstandung so konkret bezeichnet, dass der Adressat daraus erkennen könne, was genau den Rechtsverstoß darstellt, um das beanstandete Verhalten abstellen zu können.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch in vollem Umfang begründet.

Zunächst ist der Kläger aktivlegitimiert im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Der Kläger hat hierzu in seiner Klagebegründung umfänglich vorgetragen. Der Beklagte ist dem nicht weiter entgegengetreten.

In der Sache liegt auch sowohl ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung, hier § 2, als auch nach der europäischen Preisangabenrichtlinie, Artikel 4 Abs. 1), vor.

Nach diesen Vorschriften hat jeder gewerblich tätige Unternehmer bei der Anbietung von Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche gegenüber dem Letztverbraucher sicherzustellen, dass neben dem Gesamtpreis auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird.

In Artikel 4 Abs. 1 EU-Preisangabenrichtlinie heißt es dazu: „Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein.“

Diesen Vorgaben entsprach das Angebot des Beklagten nicht, welches Gegenstand der Abmahnung seitens des Klägers vom 23.04.2014 war.

Der Beklagte hat selbst zugestanden, dass erst in der 3. Zeile der Produktdetails eine Grundpreisangabe ersichtlich war. Dies entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Mit der Abmahnung hat der Kläger auch eindeutig zu erkennen gegeben, dass der Wettbewerbsverstoß darin liege, dass neben dem Gesamtpreis nicht in unmittelbarer Nähe zum Gesamtpreis auch der Grundpreis angegeben worden sei. Auch greift der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 5 Satz 2 Preisangabenverordnung hier nicht ein.

- 5 -

Es handelt sich nämlich im vorliegenden Fall nicht um kosmetische Mittel die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares und der Nägel dienen. Die Abmahnung des Klägers war daher berechtigt.

Der Kläger hat auch ausreichend dargelegt, dass ihm durch die Abmahnung Kosten in Höhe von 232,05 € entstanden sind. Dem ist der Beklagte auch weiter nicht entgegengetreten. Die Verzinsung dieses Betrages folgt aus dem Gesetz.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Coerd

Maier

Martens

Beglaubigt

Jarzabek



Jarzabek
Justizsekretärin